

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV

Novellierung zum 01.01.2020

Inhalt

Grundlagen

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verfahren

- § 7 Anmeldeverfahren
- § 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § 9 Bewilligung
- § 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- § 11 Nachweis der Verwendung
- § 12 Prüfung der Verwendung

Geltungsdauer

- § 13 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 2 Antrag auf Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 3 Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 4 Anforderungen an barrierefreie Haltestellen (HST) für Busse
- Anlage 5 Haltestellen nach ihrer Verkehrsaufgabe und ihrem Fahrgastaufkommen

Grundlagen

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Der Landkreis Havelland gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Städte und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreistag.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Bau/Ausbau von Umsteigeparkplätzen (P&R- und B&R-Anlagen an Bahnhöfen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum ÖPNV
 - b) Bau/Ausbau von Buswendeschleifen
 - c) Bau/Ausbau von barrierefreien Haltestellen für Omnibusse
 - d) Neubau FGU an vorhandenen barrierefreien Haltestellen
 - e) Neufahrzeuge mit alternativen Antriebsformen gem. § 4 PBefG soweit sie nach § 42 PBefG dienen und Nachrüstung vorhandener Fahrzeugtechnik
- (2) Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Städte, Ämter, Gemeinden, das Verkehrsunternehmen sowie öffentliche oder privatrechtliche organisierte Unternehmen des ÖPNV sein, soweit sie Leistungen im Landkreises Havelland erbringen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Barrierefreiheit dringend erforderlich ist,

2. die Maßnahme in einem Verkehrsentwicklungsplan oder gleichwertigen Plan vorgesehen ist und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Bbg Berücksichtigung finden,
3. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Vorschriften und Richtlinien berücksichtigt sind,
4. die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden,
5. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
6. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen werden,
7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens in Kopie vorzulegen.
8. das anzuschaffende Fahrzeug mindestens acht Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen ist, in diesem Zeitraum eine Laufleistung von mindestens 400.000 km im Linienverkehr erbringt und den EEV-Standard erfüllt.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, der barrierefreie Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie die erstmalige Bepflanzung und Begrünung.
- (3) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland betragen 80 von Hundert (max. 20 T€) je Haltestelle der **Priorität I**, 70 von Hundert (max. 10 T€) je Haltestelle der **Priorität II**, 60 von Hundert (max. 5 T€) je Haltestelle der **Priorität III** der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens. Bei Wendeschleifen beträgt die Höchstförderung 40 T€. Voraussetzung ist bei allen Haltestellen eine barrierefreie Zuwegung zu öffentlichen Verkehrsflächen. Planungskosten können mit 50 von Hundert gefördert werden.
- (4) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland für die Erstbeschaffung des Kraftomnibusses, betragen 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Anschaffungskosten (maximal 120 T€).

- (5) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland für die nachträgliche klimaverbessernde Aufrüstung vorhandener Fahrzeugtechnik, beispielsweise mit Rußpartikelfiltern, rechnergestützten Betriebssystemen, Fahrgeld- und Fahrgasterhebungssystemen oder ähnlichem, betragen 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahme Durchführung erfüllt werden müssen.

Verfahren

§ 7 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung einer Maßnahme hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, spätestens bis zum **30.04.** des der Maßnahme vorangehenden Jahres in digitaler Form oder in Papier-Ausfertigung beim Landrat des Landkreises Havelland als Bewilligungsbehörde zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
 - bei baulichen Maßnahmen Übersichts-/Lageplan (M 1:250)
 - Kostenberechnung und Finanzierungsplan
 - bei baulichen Maßnahmen Fotos vom Ist-Zustand

§ 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- (1) Zuwendungen werden nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in digitaler Form oder 2fach in Papier-Ausfertigung beim Landkreis Havelland bis spätestens zum **30.08.** des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Bericht mit ausführlicher Darlegung der derzeit vorhandenen Situation sowie des angestrebten Zieles, entsprechend der Anmeldung
 - bei baulichen Maßnahmen prüffähige Projektunterlagen, Baubeschreibung, Übersichtsplan, Lageplan, Regelquerschnitt, Fundamentplan für FGU, Nachweis Eigentum bzw. Grunderwerb, Leistungsverzeichnis und Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

- (4) Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Bewilligung

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
 - Durchführungszeitraum.
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag genehmigt werden.
- (4) Geförderte Maßnahmen sind nach der Maßgabe des öffentlichen Vergaberechtes auszuschreiben und auf der im Serviceportal des Landes Brandenburg eingerichteten elektronischen Vergabepattform <http://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt zu machen.
Das Ausschreibungsergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Vergabe in Kopie vorzulegen.

§ 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- (1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abforderung durch den Zuwendungsempfänger.
- (2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. **Werden Zuwendungen nicht innerhalb der Zweimonatsfrist verwendet, sind regelmäßig für die Zeit vom Ablauf der Verwendungsfrist bis zur fristgerechten Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.**
- (3) Die bewilligten und ausgezahlten Mittel dürfen nur als Entgelt für die Durchführung der Maßnahme verwandt werden. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

§ 11 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 5 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens jedoch 5 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind. Weiterhin sind Rechnungskopien, Kopie der Schlussrechnung und des Abnahmeprotokolls sowie aktuelle Fotos beizubringen.

§ 12 Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.
Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.
Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.
- (4) Können geförderte Anlagen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr durch den ÖPNV genutzt werden oder werden sie dieser Nutzung entzogen, ist der verbleibende Fördermittelanteil (Zeitanteil/Leistungsanteil bis zum Ende der Zweckbindung) zu erstatten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Anlage 1 Anmeldung der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antragsteller	Datum
Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	
Anmeldung zur Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 01.01.2020	
..... genaue Bezeichnung des Vorhabens	
Wir/Ich melde(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens/Vorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach § 7 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV an.	
1. Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/ die Haushaltsjahre angemeldet werden.....	
Folgende Unterlagen sind beigefügt:	
2. Die Gesamtkosten betragen: € davon zuwendungsfähige Ausgaben (§ 5) €	
Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:	
Eigenmittel des Antragstellers €	
Mittel Dritter €	
Zuwendungen des Landkreises Havelland €	
3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden. (Kurzbegründung)	
4. Wir/ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die Finanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.	
..... (Ort, Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

Antragsteller

Datum

Landkreis Havelland
Der Landrat
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Antrag

auf Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV vom 01.01.2020

.....
genaue Bezeichnung des Vorhabens

Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Bauvorhabens/Vorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach § 8 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV

1. Das Vorhaben wird im Zeitraum durchgeführt.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:
.....
.....

2. Die Gesamtkosten betragen: €
davon zuwendungsfähige Ausgaben €

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:
Eigenmittel des Antragstellers €
Mittel Dritter €
Zuwendungen des Landkreises Havelland €

3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbesserungen erzielt werden.
(Kurzbeurteilung)

4. Wir/Ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und die erforderliche Finanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesichert ist.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlage 3 Verwendungsnachweis der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Zuwendungsempfänger	Datum
Landkreis Havelland Der Landrat Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	
Verwendungsnachweis	
für eine Zuweisung des Landkreises Havelland nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV vom	
Zuwendungszweck:	
.....	
Zuwendungsbescheid: (Aktenzeichen) vom:	
Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden insgesamt bewilligt: €	
Es wurde insgesamt ausgezahlt: am: €	
In Anspruch genommener Betrag: €	
I. Sachbericht	
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Vergabe, Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg, Abweichungen von den dem Bescheid zugrundeliegenden Planungen, bautechnische Daten u.a.)	

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	It. Zuwendungsbescheid		It. Abrechnung	
	€	%	€	%
Eigenanteil				
Leistungen Dritter				
Bewilligte öffentliche Förderung				
Insgesamt				

2. Ausgaben

Ausgaben	It. Zuwendungsbescheid		It. Abrechnung		Bemerkungen
	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung	
	€	€	€	€	
Auflistung					
Gesamtkosten					

3. Schlussrechnung

	It. Zuwendungsbescheid (Zuwendung) €	Ist-Ergebnis It. Abrechnung (Zuwendung) €
Einnahmen		
Ausgaben		
Mehrausgaben/ Minderausgaben		
Rückzahlungen		

III. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- keine Zinsen oder sonstige Gewinne erwirtschaftet wurden bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und einer Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) unterliegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel)

Anforderungen an barrierefreie Haltestellen (HST) für Busse – Voraussetzung für die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV

→ allgemeine Angaben zu barrierefreie Haltestellen

- ✓ Grunderwerbs- bzw. Eigentumsnachweis, Lage, Ausstattung, Kennzeichnung, Fahrgastinformation mit gesetzlichen Hinweisen (z. B. EAÖ, BbgBO, DIN 18040ff, VOB/C)

→ barrierefreie Aufstellflächen (ASF)/Fußwege

- ✓ Genaue Angaben (Mindestmaße), Abstände, Empfehlungen, optische Leitstreifen (taktile Bodenbelege, Aufmerksamkeitsfeld, Hinweisstreifen, Begrenzungsstreifen) mit Verweisen auf Herkunft (z. B. RStO)

→ barrierefreier Haltestellenbereich

- ✓ Borde/Bordabsenkung (barrierefreie Querungsstellen, befestigte Weiterführung zum Gehweg, barrierefreie Zugänge zu öffentl. Verkehrsflächen)
- ✓ genaue Angaben (Mindestmaße) mit Verweise auf die Herkunft (z. B. Handbuch für Planer, Rili MIR)

→ barrierefreie Fahrgastunterstände (FGU)

- ✓ genaue Angaben (Mindestmaße), Empfehlungen, Ausstattung (Sitzmöbel, Beleuchtung, Papierkorb, Fahrplaninformationen)

Kategorisierung der barrierefreien Haltestellen (siehe Tabelle)

A: Verknüpfungshaltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen mit mind. 1.000 Ein- und Aussteiger SPNV und mind. 250 Ein- und Aussteiger ZOB je Werktag

B: Umsteigehaltestelle mit regionaler Bedeutung mit mind. 250 Ein- und Aussteiger SPNV und bis zu 250 Ein- und Aussteiger ZOB je Werktag

C: Standardhaltestellen

C₁: Haltestelle mit lokaler Umstiegsfunktion, mind. 50 Ein- u. Aussteiger je Werktag

C₂: Haltestelle ohne Umstiegsfunktion mit lokaler Bedeutung 15 bis zu 50 Ein- und Aussteiger je Werktag

C₃: Haltestelle ohne Umstiegsfunktion, bis zu 15 Ein- und Aussteiger je Werktag

Priorisierung zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen

- Priorität I *Haltestelle ist vordringlich bis zum Jahr 2022 barrierefrei auszubauen*
Haltestellen der Kategorie A, B, C1 mit mehr als 250 Ein- u. Aussteiger, wichtige Einrichtungen im Umkreis der Haltestelle (z. B. Krankenhaus, medizinische Versorgungseinrichtung, Werkstätte, Pflegeeinrichtung, Arztpraxis)
- Priorität II *Haltestelle ist dringlich barrierefrei auszubauen, auch über das Jahr 2022 hinaus*
Haltestellen der Kategorie C1 mit mind. 50 Ein- u. Aussteiger, C2, C3, wichtige Einrichtungen im Umkreis der Haltestelle (z. B. sonst. Pflegeeinrichtung, Arztpraxis)
- Priorität III *barrierefreier Ausbau ist im Einzelfall zu prüfen*
C2 mit weniger als 20 Ein- u. Aussteiger, C3, ohne weitere Einrichtungen im Umkreis der Haltestelle

Barrierefreie Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

Barrierefreie Haltestellen sollen den Bedürfnissen der Fahrgäste nach Aufenthaltsqualität und Serviceeinrichtungen gerecht werden, den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entsprechen und sich mit angemessenem Platzbedarf dem Straßen- und Stadtbild anpassen.

Bei barrierefreien Haltestellen sind in erster Linie die Anforderungen der Fahrgäste im Hinblick auf die Zu- und Abgänge und die soziale Sicherheit zu beachten. Des Weiteren sind sie von fahrdynamischen, fahrzeugtechnischen, betrieblichen und verkehrlichen Gesichtspunkten abhängig.

Eine barrierefreie Haltestelle ist so zu gestalten, dass insbesondere

- auch mobilitätseingeschränkte Personen und Schulkinder die Fahrzeuge sicher und bequem erreichen können
- die Fahrzeuge den Haltestellenbereich zügig anfahren und verlassen können
- die Fahrzeuge mit allen Türen parallel und nahe zur Kante der Fahrgastwartefläche zu stehen kommen
- die Kapazität der Haltestelle gesichert ist.

Lage der barrierefreien Haltestelle

In die Entscheidung über die Lage der Haltestelle sind in erster Linie die Anforderungen der Fahrgäste, die Belange des Betreibers und der anderen Nutzer des Straßenraumes sowie die örtlichen Randbedingungen (medizinische Versorgungseinrichtung usw.) einzubeziehen und zu begründen.

(siehe Priorität I-III und Empfehlungen für Anlagen des ÖPNV – EAÖ)

Ausstattung und Kennzeichnung der barrierefreien Haltestelle

Alle Haltestellen sollen sich in den vorhandenen Straßenraum einfügen, eine hohe Witterungsbeständigkeit aufweisen, wartungsfreundlich und robust gegen Zerstörung (Vandalismus) sein, sich leicht reinigen lassen und ausbaufähig sein.

Die barrierefreien Haltestellen sind gemäß den gesetzlichen Auflagen (StVO, PBefG, BO-Kraft) zu kennzeichnen. Hierzu gehören je nach Haltestellenkategorie u. a. eigene Beleuchtung, Haltestellenschild mit Haltestellenname und Verkehrsunternehmen, VBB-Logo, Liniennetz und Fahrplan, Umgebungsplan, Tarifinformationen, ausreichend dimensionierte befestigte Warteflächen ($\geq 1,5 \text{ m}^2/\text{Fahrgast}$) mit Fahrgastunterstand, Sitzgelegenheit, Abfallbehälter.

Die Mindestausstattungsmerkmale sind dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Havelland zu entnehmen (siehe auch VBB Qualitätsstandards, Empfehlungen EAÖ, VDV).

Wetterschutzeinrichtungen (Schutzdächer, Fahrgastunterstände, Spritzschutzwände) sind an allen Bushaltestellen erwünscht. Hier haben sich transparente Ausführungen bewährt. Fahrgastinformationen sind im Innern der Wetterschutzeinrichtungen anzubringen. Die Länge einer Haltestelle beträgt eine Fahrzeuglänge (Gelenkbus 18 m) zuzüglich eines Zuschlages von 16 m für genaues An- und Abfahren. Ausnahmen sind aufgrund von örtlichen Gegebenheiten zu begründen.

Einzelheiten zu den Ausstattungsmerkmalen

Die Fahrgastinformationen an allen Haltestellen sind zu einem gut lesbaren und beleuchteten Informationsblock zusammenzufassen. Dieser ist in den Fahrgastunterstand zu integrieren oder – falls nicht vorhanden – am Haltestellenmast anzubringen. Der Aushangfahrplan in einer haltestellen- oder linienbezogenen Darstellungsform soll Liniennummer, Linienverlauf, Haltestellenname, Fahrtrichtung und –ziel, Abfahrtszeiten, Gültigkeitsdatum und Tarifzone enthalten.

Die Mindestnutzfläche eines Fahrgastunterstandes sollte $5,00 \text{ m}^2$ nicht unterschreiten. Die Unterkante des Schutzdaches muss mindestens 2,25 m über der Aufstelloberfläche mit einem Sicherheitsabstand innerstädtisch von mind. 0,50 m bei gradliniger Anfahrt von der Bordkante liegen. Außerhalb der Ortschaften richtet sich der Sicherheitsabstand nach der zulässigen Geschwindigkeit (je höher die Geschwindigkeit - umso größer der Sicherheitsabstand). Eine Durchgangsbreite von 1,50 m zwischen Bussteigkante und den Seitenwänden des Fahrgastunterstandes ist freizuhalten (RASt).

Sitzgelegenheiten sollten an allen Haltestellen vorhanden sein und sind im witterungsgeschützten Bereich (Fahrgastunterstand) vorzusehen. Sitzgelegenheiten sollten aus witterungsbeständigem, pflegeleichtem Material hergestellt sein.

Eine Eigenbeleuchtung der barrierefreien Haltestelle ist gegenüber der Ausrichtung auf die Straßenbeleuchtung zu bevorzugen.

Die Warteflächen sind zu befestigen (z. B. Pflasterung). Dabei sollten diese

durch optische und taktile Elemente (Bodenindikatoren) vom übrigen Gehwegbereich abgehoben werden, um den Belangen der mobilitätseingeschränkten Personen entgegenzukommen. Barrierefreie Haltestellen müssen eben und rutschfest ausgebildet werden. Zur Abführung von Oberflächenwasser sind die Längs- und Querneigungen entsprechend den technischen Richtlinien zu beachten. Die Entwässerung hat so zu erfolgen, dass das Oberflächenwasser schnell abfließt und wartende Fahrgäste nicht von vorbeifahrenden Fahrzeugen bespritzt werden. Warteflächen mit Fahrgastunterstand haben eine erforderliche Mindestbreite von 3,00 m und eine Länge von 20 m. Die Auftrittshöhe an der Bordkante ist auf 16 cm (besser 18 cm) anzuheben. Bevorzugt sollten Kasseler Sonderborde bzw. Granitborde zur Anwendung kommen. Hinweisstreifen, Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder sollen die Führung von Sehbehinderten zur Wartefläche verbessern. So ist die Einstiegs-kante entlang der Wartefläche durch einen parallel zu ihr geführten Leitstreifen zu markieren. Der Ein- und Ausstiegsbereich sollte mit einem Aufmerksamkeitsfeld gekennzeichnet werden. Bodenindikatoren sind nicht erforderlich bei Endhaltestellen (Haltestellen die nur zum Ausstieg vorgesehen sind). Bordabsenkungen an Querungsstellen (z. B. Kassler Querungsbord) erleichtern das Überqueren für mobilitätsbehinderte Personen. Die verbleibende Höhe der Bordabsenkung sollte 3 cm betragen, um ein Ertasten für Blinde zu ermöglichen. Bei einer Nullsenkung müssen Bodenindikatoren verlegt werden. Die Schrägeigung der Gehwegfläche in Richtung des abgesenkten Bordes darf bis zu max. 6 % betragen.

Abkürzungen:

EAÖ	Empfehlung für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs
VOB C	Verdingungsverordnung für Bauleistungen Allgemeine technische Vertragsbedingungen
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmer
BO-Kraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RASt	Richtlinie für die Anlage von Straßen

Barrierefreie Haltestellen nach ihrer Verkehrsaufgabe und ihrem Fahrgast- aufkommen

<u>Kategorisierung</u>	A	B	C1	C2	C3
Verknüpfungshaltestelle mit hohem Fahrgastaufkommen	A				
Umstiegshaltestelle mit regionaler Bedeutung		B			
Haltestelle mit lokaler Umstiegsfunktion			C1		
Haltestellen ohne Umstiegsfunktion mit lokaler Bedeutung				C2	
Haltestelle					C3
<u>Anforderungen an die Lage</u>					
* SPNV-Zugangsstelle mit mehr als 1.000 Ein- u. Aussteiger je Werktag und Busbahnhöfe mit mehr als 250 Ein- u. Aussteiger je Werktag (P&R, B&R)	x				
* andere Verknüpfungspunkte zum SPNV und kleinere Busbahnhöfe		x			
* Haltestelle des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehrs			x		
* Umstiegshaltestelle zwischen Buslinien			x		
* Haltestelle mit mehr als 15 Ein- u. Aussteiger je Werktag				x	
* Haltestelle bis zu 15 Ein- u. Aussteiger je Werktag					x
<u>Anforderungen an die Größe und bauliche Vorgaben für die Aufstellfläche</u>					
* Barrierefreiheit	x	x	x	x	x
* Haltestellenlänge mind. 18 m plus Zuschlag für An- u. Abfahrt (16 m)	x	x	x	x	x
* Auftrittshöhe 18 cm	x	x	x	x	x
* ausreichend dimensionierte ebene und rutschfeste Wartefläche	x	x	x	x	x
* Kennzeichnung durch optische und taktile Elemente (z. B. Leitstreifen)	x	x	x	x	
* Längs- und Querneigungen entsprechend den technischen Richtlinien	x	x	x	x	x
* Mindestbreite der Aufstellfläche 3 m (mit Fahrgastunterstand) und 20 m Länge	x	x	x	x	
* ausreichende Straßenbeleuchtung (ohne Fahrgastunterstand)					x
<u>Anforderungen an die Unterstellmöglichkeit (Fahrgastunterstand)</u>					
* Mindestnutzfläche 5 m ²	x	x	x	x	
* ausreichend dimensionierte Wartefläche ≥ 1,5 m ² /Fahrgast	x	x	x	x	
* Sitzgelegenheit	x	x	x	x	
* Abfallbehälter	x	x	x	x	x
* Spritzschutz bei Haltestellen in Mittellage	x	x			
* Eigenbeleuchtung	x	x	x	x	
<u>Anforderungen an Ausstattung und Ausschilderung</u>					
* Haltestellenschild, Haltestellenname, Verkehrsunternehmen, VBB-Logo	x	x	x	x	x
* Fahrplan mit Liniennummer, Linienverlauf, Haltestellenname, Tarifzone, Gültigkeitsdatum, Liniennetz, Fahrtrichtung und -ziel, Abfahrtszeiten	x	x	x	x	x
* Tarifinformation	x	x	x	x	
* Übersichts-/Umgebungs-/Stadtpläne	x	x	x	x	
* Dynamische Fahrgastinformation	x	x			